

Förderverein der Polnischen Schule Remseck e.V.
c/o Mariusz Andrzej Roginski
Friedrichstr. 32

71679 Asperg

12.04.2024

402/24

Polnische Schule F. Chopin am Konsulat der Republik Polen in München mit Sitz in
Remseck ./. Förderverein der Polnischen Schule Remseck e.V.

Anwaltskanzlei Noukas

Anja Noukas

Johann-Ludwig-Huber-Straße 15
71384 Weinstadt

Telefon: (0 71 51) 63 19 05

Fax: (0 71 51) 63 19 07

Mobil: (01 73) 6 67 70 74

büero@rechtsanwaltskanzlei-noukas.de

www.rechtsanwaltskanzlei-noukas.de

Sehr geehrter Herr Roginski,

unter Vollmachtsvorlage zeige ich an, dass die Polnische Schule F. Chopin am Konsulat
Polen in München mit Sitz in Remseck, kurz Polnische Schule Remseck, Beim Schlosshof
10, 71686 Remseck, vertreten durch Frau Edyta Mitka-Matejko, mich mit ihrer
Interessenwahrnehmung beauftragt hat.

Meiner Mandatierung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Gemäß der mir vorliegenden Satzung vom 27.06.2015 führt der von Ihnen vertretene
Verein den Vereinsnamen „Förderverein der Polnischen Schule Remseck e.V.“

Nach § 2 der Vereinssatzung ist der Zweck des Vereins die Förderung der Bildung und
Erziehung und der Völkerverständigung durch

- die Beschaffung von Mitteln (Beiträgen/Spenden) und deren Weiterleitung an die
Polnische Schule Remseck (Träger: Republik Polen), welche diese Mittel unmittelbar für
o.g. Zwecke verwendet
- Förderung der Organisation und Sicherstellung des Unterrichts in polnischer Sprache an
der Polnischen Schule Remseck, derzeit in der Wilhelm-Keil-Schule, Neckarstraße 55,
71636 Remseck-Aldingen, z.B. Übernahme der Kosten für Lehrkräfte der Vorschule

u.a.

Die Gründung des Vereins 2015 erfolgte entgegen Art. 86 Ziffer 2 des polnischen Bildungsgesetzes ohne Zustimmung der Schulleitung oder des Elternbeirats oder des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft oder dem Schulträger ORPEG.

Dies wurde mit Beschluss des Elternbeirats der Polnischen Schule Remseck vom 02.02.2024 unter § 1 ausdrücklich festgestellt wurde.

Unter § 2 und § 3 des Beschlusses vom 02.02.2024 wurde ferner festgestellt, dass die Zusammenarbeit mit Ihrem Verein mit sofortiger Wirkung beendet wird und der Beschluss auf der Website der Schule veröffentlicht wird.

Der Pädagogische Rat hat am 07.02.2024 eine Zusammenarbeit mit dem Verein negativ beurteilt und abgelehnt.

Somit ist der Verein nachweislich kein Förderverein der Polnischen Schule Remseck und darf sich auch nicht einer solchen Stellung berühmen.

Folglich darf sich der Verein auch nicht „Förderverein der Polnischen Schule Remseck e.V.“ nennen.

Die Verwendung dieses Vereinsnamens verletzt das Namensrecht der Polnischen Schule Remseck und stellt einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot aus § 18 Abs. 2 HGB, nach dem der Name des Vereins nicht zu Irreführungen verleiten darf, dar. Ein Vereinsname ist unter diesem Gesichtspunkt insbesondere dann zu beanstanden, wenn er Angaben enthält, die geeignet sind, über die Verhältnisse des Vereins, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen und diese Irreführung ersichtlich ist. Dabei ist als objektiver Maßstab die Sicht der durchschnittlichen Angehörigen des betroffenen Personenkreises und deren verständige Würdigung anzulegen [OLG Brandenburg, 25.2.2011, 7 Wx 26/10].

Der Name „Förderverein der Polnischen Schule Remseck e.V.“ vermittelt objektiv den Eindruck, der Verein unterstütze die Polnische Schule Remseck, was weder der Fall ist noch von der Polnischen Schule Remseck gewollt oder geduldet wird. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Vereinsnamen abzuändern durch Änderung der §§ 1-2 der Satzung und entsprechender Mitteilung an das Amtsgericht Stuttgart.

Jede Aktivität ist zu unterlassen, bei der eine Verbindung zur Polnischen Schule Remseck hergestellt werden könnte. Jede Bezugnahme auf die Polnische Schule Remseck, jeder Anschein einer Vertretung der Polnischen Schule Remseck, jede Verwendung des Namens oder der Anschrift oder anderer Kontaktdaten der Polnischen Schule Remseck, jeder Hinweis auf oder Verbindung mit der Polnischen Schule Remseck ist zu unterlassen.

Ich bitte um

**schriftliche Bestätigung
bis zum 23. April 2024**

und

**Vorlage der Satzungsänderung und Mitteilung an das Amtsgericht Stuttgart
bis zum 09. Juli 2024**

zu meinen Händen.

Bei nicht fristgerechter Rückmeldung müsste ich der Polnischen Schule Remseck empfehlen, Unterlassungsklage gegen Sie einzureichen.

Ich gehe davon aus, dass dies nicht erforderlich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Noukas
(Rechtsanwältin)

Anlagen:

Vollmacht vom 05.04.2024

Beschluss des Elternbeirates vom 02.02.2024

Beschluss des Pädagogischen Rats vom 07.02.2024